Beitrags- und Gebührenordnung der DLRG Montabaur e.V.

Teil 1: Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Die DLRG Montabaur e.V. ist ein gemeinnütziger Verein und als besonders förderungswürdig im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDv Abschnitt A Nr. 8 anerkannt. Sie finanziert sich hauptsächlich durch Beiträge ihrer Mitglieder. Diese Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein.

2. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Die festgesetzten Beiträge treten zum nächstmöglichen Termin in Kraft. Die Jahreshauptversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festlegen.

3. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter für die Mitgliedsbeiträge des Mitglieds.

4. Auf schriftlichen Antrag eines einzelnen Mitgliedes kann der Vorstand eine zeitlich begrenzte Beitragsermäßigung oder eine Beitragsbefreiung gewähren. Um eine sachgerechte Entscheidung zu treffen, ist das Mitglied verpflichtet, dem Vorstand über seine wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben.

5. Der Beitrag ist am 01.10. eines Jahres für das lfd. Geschäftsjahr fällig. Der Beitragseinzug erfolgt in Höhe des Anteils für passive Mitgliedschaften grundsätzlich durch SEPA-Lastschrifteinzug. Für aktive Mitgliedschaften wird die Differenz zu den eingezogenen Beitragsanteilen in der Regel halbjährlich durch Barzahlung zum jeweiligen Kursbeginn erhoben. Bankgebühren, die durch fehlende Deckung oder falsche und/oder unvollständige Angaben des Zahlungspflichtigen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

6. Mitglieder, die in begründeten Ausnahmefällen nicht am SEPA-Lastschrifteinzug teilnehmen können, müssen ihren Beitrag bis zum 01.10. des Geschäftsjahres überwiesen haben.

7. Spätestens einen Monat nach Fälligkeit werden säumige Mitglieder zuerst erinnert und dann gemahnt. Die Gebühren betragen für die 1. Mahnung EUR 2,--, für die 2. und 3. Mahnung jeweils EUR 5,--. Nach der 3. erfolglosen Mahnung kann unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit der Mittel ein gerichtliches Beitreibungsverfahren eingeleitet werden, worüber der Vorstand entscheidet. Die Kosten gehen zu Lasten des Betroffenen. Bis zur Begleichung der Rückstände können Mitglieder durch den Vorstand für die Teilnahme an allen Aktivitäten des Vereins gesperrt werden.

8. Der Familienbeitrag kann in Anspruch genommen werden, wenn mindestens 3 Personen einer Familie Mitglied sind. Familienmitglieder scheiden mit Vollendung des 18. Lebensjahres grundsätzlich aus dem Familienbeitrag aus. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes von dieser Regelung abweichen und den Beitrag auf Jugendbeitrag zurückstufen, wenn der prüfbare Nachweis erbracht wird, dass das Mitglied noch Schüler, Student oder Auszubildender ist und noch Kindergeld der Familienkasse gezahlt wird. Dieser Nachweis ist jährlich unaufgefordert bis zum 31.07. neu zu erbringen.

9. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen wird.

10. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und sind gegen Missbrauch gesichert.

11. Ein **Austritt** aus der DLRG Montabaur e.V. ist zum Ende eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.

12. Die **Beitragssätze** der DLRG Montabaur e.V. betragen:

12.1. aktive* Mitglieder

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** EUR 76,00

Erwachsene EUR 96,00

Familien EUR 120,00 zuzüglich EUR 18,00 pro aktivem Familienmitglied und Halbjahr

12.2. passive Mitglieder (Fördermitglieder)

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** EUR 40,00

Erwachsene EUR 60,00

Familien EUR 120,00

Körperschaften EUR 120,00

12.3. Beiträge von Ausbildern und Helfern in den Schwimmkursen

Für Ausbilder und Helfer in den Schwimmkursen kann der Vorstand der DLRG Montabaur e.V. abweichende Beiträge beschließen, die aber mindestens auf der Höhe der Beiträge für passive Mitglieder liegen müssen.

12.4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder der DLRG Montabaur e.V. sind von der Beitragspflicht befreit.

* Aktive Mitgliedschaft bedeutet eine regelmäßige Teilnahme an den Übungsabenden.

** Es gelten die Sonderregelungen unter Punkt 8 Satz 3 und 4.

13. Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühren werden keine erhoben.

14. Kursgebühren

Für alle Kurse, die die Prüfung zu einem Schwimmschein gemäß DLRG-Prüfungsordnung Schwimmen/Rettungsschwimmen zum Ziel haben, werden folgende Kursgebühren erhoben:

14.1. Für Mitglieder der DLRG Montabaur e.V. EUR 20,00

14.2. Für Nichtmitglieder der DLRG Montabaur e.V. EUR 40,00

Für alle weiteren Kurse (z.B. Gerätetauchen) können abweichende Kursgebühren beschlossen werden.

15. Bankverbindung

Volksbank Montabaur – Höhr-Grenzhausen eG
IBAN: IBAN DE92 5709 1000 0000 0486 07
BIC GENODE51MON

Teil 2: Kosten und Gebühren bei Hilfeleistungen und in der allgemeinen Gefahrenabwehr nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG)

1. Geltungsbereich
Für Hilfe und Dienstleistungen der DLRG Montabaur e.V. erhebt die DLRG Montabaur e.V. Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe den folgenden Vorschriften.

2. Unentgeltliche Leistungen
Vorbehaltlich des Teil 2 Punkt 3 sind alle Maßnahmen der DLRG Montabaur e.V., **die der unmittelbaren Menschenrettung, der Abwendung von Gefahren und Schäden durch Einfluss von Wasser für Gesundheit und Leben von Personen dienen** oder im Rahmen des LBKG**, kostenfrei.**

3. Entgeltliche Leistungen
Kostenersatzpflichtig sind alle in § 34 Satz 1 und § 37 Abs. 1 und 2 des LBKG aufgeführten Leistungen der DLRG Montabaur e.V.

4. Schuldner
(1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 34 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Nr. 1-5 und Abs. 2 LBKG genannten Personen.
(2) Gebührenpflichtig ist, wer die Hilfe- oder Dienstleistung der DLRG Montabaur e.V. in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die DLRG im Interesse eines Dritten in Anspruch genommen, so ist auch dieser Gebührenschuldner, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht oder wenn durch die Leistung eine Pflicht des Dritten, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, erfüllt wird.
(3) Mehrere Kostenersatzpflichtige oder Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

5. Berechnung
(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach dem bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal und Sachaufwand nach Maßgabe der „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Montabaur“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
(2) Maßgebend für den Personalaufwand sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses und bis zur Rückkehr dorthin. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.
(3) Maßgebend für den Sachaufwand ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs.2.
(4) Kostenersatz und Gebühren werden ermittelt, indem
a) die Zahl der eingesetzten Personen mit den Einsatzzeiten und dem maßgeblichen Satz des in der „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Montabaur“ angefügten Tarifs multipliziert wird und
b) die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte mit dem maßgeblichen Satz des dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarifs multipliziert wird.
(5) Mit dem sich nach Abs. 4 ergebenden Beträgen für den Sachaufwand oder den Pauschalbeträgen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Aufwendungen, insbesondere für Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten. Zusätzlich sind zu zahlen:
a) für verbrauchtes Material, den Selbstkostenpreis der DLRG.
b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffungskosten.

c) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v.H..

6. Entstehung des Anspruches und Fälligkeit
(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Abschluss der Hilfe- oder Dienstleistung. Der Anspruch auf Gebühren entsteht mit der Aufforderung oder dem Beginn der Inanspruchnahme der Hilfe- oder Dienstleistung.
(2) Kostenersatz- und Gebührenanforderungen werden durch Bescheid der DLRG Montabaur e.V. festgesetzt und sind innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

7. Haftung
(1) Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach Teil 2 Punk 3 durch Angehörige der DLRG Montabaur e.V. verursacht werden, haftet die DLRG Montabaur e.V. nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Personals zurückzuführen ist.
(2) Sachschäden die der DLRG Montabaur e.V. bei Ausführung der Leistungen nach Teil 2 Punkt 3 durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Schuldner zu ersetzen, sofern sie nicht von DLRG Personal verschuldet sind.

Die Beitragsordnung Teil 1 und Teil 2 wurde auf der Jahreshauptversammlung am 02.09.2016 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft

Anlage

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe - und Dienstleistungen der Feuerwehr vom **6. Dezember 2001 (gültig ab 01.01.2004)**
der Verbandsgemeinde Montabaur (Auszug)

Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

I. Personalkosten (Einsatz eigenen Personals)
1. Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatstabellenlohn der Lohngruppe 9 Stufe 8 des jeweils gültigen Monatslohntarifvertrages der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlags von 80 v.H.
2. Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von **5,0** Euro je volle Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt. **Bei Fahrzeugbereitstellung reduziert sich der in Abschnitt III aufgeführte Pauschalbetrag pro Stunde um die Hälfte.**
3. Für das Personal in der Feuerwehreinsatzzentrale wird **Ziff. 1** zugrunde gelegt.

II. Einsatz von Tauchern (Personal- und Sachkosten)
Je Taucherstunde 35,00 Euro

III. Sachkosten (Einsatz eigener Geräte)
Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich – soweit nichts anderes angegeben – auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.
(…)
3. Sonstige Feuerwehrfahrzeuge
3.1 Kommandowagen (KdoW) ELW-1 50 €
3.2 Lastkraftwagen u. MTW m. Laderaum 60 €
3.3 Mannschaftswagen (MW) 50 €
(…)
5. Einsatz von Feuerlösch-, Gefahrgutbinde- u. Reinigungsmittel sowie persönliche Ausrüstungsgegenstände
(…)
Bei Hilfe- u. Dienstleistungen beschädigte und unbrauchbar gewordene persönliche Ausrüstungsgeräte werden dem Schuldner die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffungskosten in Rechnung gestellt, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit in der Bedienung der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen.
6. Reinigung von Fahrzeugen und Geräten
Ist nach dem kostenpflichtigen Einsatz der Feuerwehr aufgrund der außerordentlichen Verschmutzung von Fahrzeugen und Geräten eine Reinigung erforderlich, so wird diese unter Berücksichtigung der in Abs. I festgesetzten Stundensatzes zuzüglich eines Zuschlages bis zu 50 v.H. dem Verursacher gesondert in Rechnung gestellt. Ist nach der Überlassung von Feuerwehrfahrzeugen oder –geräten eine Reinigung durch Angehörige der Feuerwehr notwendig, so wird diese unter Berücksichtigung des in Abs. I eingesetzten Stundensatzes zuzüglich eines Zuschlages bis zu 50 v.H. dem Verursacher gesondert in Rechnung gestellt.

(…)

V. Entstehung von Kosten für den Einsatz Dritter
Die der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Kosten für Personal, Gerät und Material Dritter werden dem Schuldner zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H. berechnet.